

§10

Beschwerden gegen Entscheidungen der Betriebe im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohnraumlenkung sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden einzulegen.

§11

Für den Abschluß von Mietverträgen wird die Anwendung der Mustermietverträge gemäß Anlagen 1 und 2 empfohlen.

Zu § 15 der Verordnung:

§12

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben Bürger, die bereit sind, in eine kleinere Wohnung umzuziehen, bei der Lösung der damit verbundenen Probleme wirksam zu unterstützen. Das betrifft vor allem die Erledigung von Formalitäten und die Vermittlung von Transportleistungen.

§13

(1) Die bessere Auslastung unterbelegten Wohnraumes kann durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf Antrag von Bürgern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Umzugskosten und der Kosten für notwendige malermäßige Instandhaltung grundsätzlich für die zu beziehende kleinere Wohnung in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch bis zu 700 M im Einzelfall, stimuliert werden.

(2) Die Entscheidungen über entsprechende Anträge von Bürgern haben insbesondere zu berücksichtigen

- die sozialen Bedingungen der Antragsteller,
— die Übernahme von mit dem Umzug im Zusammenhang stehenden Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die Finanzierung genehmigter Anträge erfolgt aus dem Haushalt des jeweiligen Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

Zu den §§ 17 bis 19 der Verordnung:

§14

(1) In die örtlichen Wohnungskommissionen sollen Bürger berufen werden, deren persönliches Verhalten sich durch hohe Arbeitsmoral, gesellschaftliche Aktivität und menschliche Reife auszeichnet. Der örtliche Rat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden der örtlichen Wohnungskommission und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit der örtlichen Wohnungskommission.

(2) Die Mitglieder der örtlichen Wohnungskommissionen haben über persönliche Angelegenheiten der Bürger, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werden, Schweigepflicht.

(3) Den Mitgliedern der örtlichen Wohnungskommissionen ist durch den Vorsitzenden des örtlichen Rates ein Ausweis auszustellen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der örtlichen Wohnungskommission ist der Ausweis dem zuständigen örtlichen Rat zurückzugeben. Ein Verlust des Ausweises ist ihm unverzüglich zu melden.

§ 15

(1) Die örtlichen Wohnungskommissionen arbeiten nach Arbeitsplänen, die in Abstimmung mit dem für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglied des Rates oder dem Leiter des Fachorgans und in den Gemeinden mit dem Bürgermeister aufgestellt werden.

(2) Vorschläge der örtlichen Wohnungskommissionen sind nach kollektiver Beratung durch ihren Vorsitzenden dem für die Wohnungspolitik zuständigen Mitglied des Rates, dem Leiter des Fachorgans oder in Gemeinden dem Bürgermeister zu übergeben. Vorschläge, Hinweise, Kritiken und Beschwerden der örtlichen Wohnungskommissionen sind durch die örtlichen Räte sorgfältig auszuwerten.

§16

(1) Das für die Wohnungspolitik zuständige Mitglied des Rates, der Leiter des Fachorgans oder in den Gemeinden der Bürgermeister haben die materiellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der örtlichen Wohnungskommissionen durch Bereitstellung von Räumen und Arbeitsmaterial zu gewährleisten.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden würdigen die verdienstvolle Tätigkeit der örtlichen Wohnungskommissionen und ihrer Mitglieder. Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR haben das Recht, dazu Vorschläge zu unterbreiten. Die Würdigung erfolgt insbesondere durch Anerkennungsschreiben, Sach- und Geldprämien, Ehrenurkunden sowie andere gesellschaftliche und staatliche Auszeichnungen.

§17

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1985

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anlage 1

zu § 11 vorstehender Durchführungsbestimmung

Master für einen Wohnungsmietvertrag

Der nachstehende Vertrag ist die Grundlage für die Gestaltung der mietrechtlichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Ausgehend von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik i. ZGB — vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) über die Wohnungsmiete (§§ 94 ff.) dienen die vertraglichen Vereinbarungen dazu, die gemeinsame Verantwortung von Mieter und Vermieter für die Pflege und Erhaltung des Wohnraumes zu fördern, die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Nutzung und Instandhaltung der Wohnung und der Gemeinschaftseinrichtungen festzulegen und zur Entwicklung sozialistischer Wohnbeziehungen im Rahmen der Mietergemeinschaft beizutragen.

Zwischen

Form fields for names, addresses, and roles (Vermieter/Mieter) of the rental agreement.

wird aufgrund der Zuweisung des für die Wohnraumlenkung zuständigen Organs vom ... folgender Mietvertrag abgeschlossen: